

newsletter

4 / 2016

editorial

Als Jim Hacker, das politische Leichtgewicht der Fernsehserie „Yes, Minister“, einen Publicity-Sieg braucht, um seine Befähigung für das Amt des britischen Premierministers öffentlich zu untermauern, macht er es sich leicht und wettet gegen „welfremde“ Bürokraten in Brüssel. Und wie konnte er seine Sendung als Wahrer der britischen Souveränität besser beweisen, als zur Verteidigung der „Great British Sausage“ anzutreten? Damit sprach er die Urängste vieler Briten an, wonach die EU ein immer größeres Stück der britischen Identität beiseitigen und durch europäischen „Einheitsbrei“ ersetzen würde. Vor allem die „Great British Sausage“ durch die „Euro Sausage“ – unfassbar! Diese TV-Episode kam mir blitzartig bei der Aussage des damaligen Vorsitzenden des Unterhauses, Chris Grayling, in den Sinn, der meinte, letztlich würde sich durch einen BREXIT nichts Wesentliches ändern.

Dann aber war er da, der BREXIT oder, besser gesagt, das Ergebnis der Volksabstimmung über den BREXIT ist traurige Realität: Die ländliche Bevölkerung, die Arbeitslosen in den ehemaligen britischen Industriezentren, vor allem aber die vielen Nicht-Wähler haben Oberhand über die EU-freundlichen



Londoner und Schotten gewonnen. Dass das Lager der EU-Gegner um Nigel Farage gleich nach der gewonnenen Abstimmung zerbröselte, erhöht die Dramatik zusätzlich. Mittlerweile ist wieder eine Art von Ruhe eingetreten, wenngleich niemand weiß, was ein BREXIT für die britische Wirtschaft, aber auch für Europa bedeuten wird. Einige schauen mit Sorge auf den Finanzplatz London, andere üben sich in betonter Gelassenheit. Die jüngst ergangene höchstgerichtliche Entscheidung hat für neue Dynamik gesorgt: Für den BREXIT ist die Zustimmung des britischen Parlaments notwendig und die Mehrheitsverhältnisse dort sind unklar.

Ein Funke von Hoffnung auf den EXIT vom BREXIT oder doch nur ein kurzes Aufbäumen? Unter anderem darüber möchten wir Sie in diesem Newsletter informieren.

Ihr BERNHARD MÜLLER

- 2 „ENEMIES OF THE PEOPLE“ – DIE BREXIT-ENTSCHEIDUNG
- 4 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT DES AUFSICHTSRATS
- 6 EU-MEDIZINPRODUKTE-VERORDNUNG NEU
- 7 NEUERUNGEN IM ERBRECHT AB 1.1.2017
- 8 CLARITY TALKS

„ENEMIES OF THE PEOPLE“

DIE BREXIT-ENTSCHEIDUNG: EINE LEHRSTUNDE IN BRITISCHEM VERFASSUNGSRECHT FÜR THERESA MAY



„Enemies of the People“, so titelte die Daily Mail und druckte die Bilder der Richter des High Court of England and Wales ab, die entschieden hatten, dass der BREXIT der Zustimmung des britischen Parlaments bedürfe. Wir reiben uns ganz verwundert die Augen: Wie kann es sein, dass ein Gericht entscheidet, dass es nicht die britische Regierung ist, die alleine den „BREXIT-Knopf“ drücken darf, sondern es der Mitwirkung der Volksvertretung bedarf, nachdem ein Referendum stattgefunden hat? Wer ist denn nun die legitime „vox populi“?

Königliche Prärogative versus Gesetzesrecht

Doch zunächst einen Schritt zurück: Am 23.6.2016 fand ein Referendum über den Verbleib des Vereinigten König-

reichs in der Europäischen Union statt, bei dem (bei einer Wahlbeteiligung von 72 %) 51,9 % der Briten für den Austritt stimmten. Premierministerin May plante daraufhin, den BREXIT im Rahmen der königlichen Prärogative (royal prerogative) zu beschließen; das sind die traditionellen Exekutivzuständigkeiten, deren Ausübung durch die Regierung keiner parlamentarischen Zustimmung bedarf. Die königliche Prärogative umfasst insbesondere die Außenbeziehungen und war Grundlage für den Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften 1973. Allerdings erließ das Parlament im Rahmen des Beitritts den European Communities Act, mit dem das Unionsrecht ins britische Recht inkorporiert und seine unmittelbare Anwendbarkeit begründet wurde. Die ent-

scheidende Frage ist daher: Kommt im European Communities Act der Wille des britischen Parlaments zum Ausdruck, dass das Vereinigte Königreich Mitglied der EU sein soll? Dazu laufen die rechtlichen Blogs heiß. Unbestritten ist nur eines: Gesetzesrecht geht auch in England der königlichen Prärogative vor.

High Court:

Kein Rechtsverlust ohne Gesetz

Der High Court betonte, dass es sich bei der Frage nach dem Parlamentsvorbehalt ausschließlich um eine Rechtsfrage handeln würde, die nichts mit einem Pro oder Contra BREXIT zu tun habe. Das Gericht hat somit nicht über den BREXIT als solchen, sondern bloß über den Modus entschieden. Begründet wurde die Entscheidung recht einfach damit, dass die königliche Prärogative nicht dazu genutzt werden könne, geltendes Gesetzesrecht, namentlich den European Communities Act, außer Kraft zu setzen, weil das EU-Recht dadurch Teil der britischen Rechtsordnung geworden sei, es den Bürgern unmittelbare Rechte verleihe und es keinen Rechtsverlust ohne Parlamentsbeschluss geben könne.

Parlaments- versus Volks-Souveränität

Dass das Referendum dem keinen Riegel vorschiebt – wer braucht denn noch das Parlament, wenn schon das Volk entschieden hat? – verwundert nur uns Kontinentaleuropäer: Die britische Verfassung kennt nämlich keine Volkssouveränität, sondern vielmehr eine Parlamentsouveränität (parliamentary



sovereignty). Außerdem war das Referendum nicht bindend.

Kein Weg zurück nach der Austrittsmitteilung?

Kritikwürdig an der Entscheidung könnte die Tatsache sein, dass der Gerichtshof – ohne sich damit wirklich näher auseinanderzusetzen und vor allem ohne eine Vorlage an den EuGH – von der Annahme geleitet war, dass es nach Einleitung des Verfahrens nach Art 50 EU-Vertrag (EUV) kein Zurück mehr gäbe. Es ist zwar richtig, dass die Bestimmung die Beendigung der EU-Mitgliedschaft und den Verlust der damit verbundenen Rechte automatisch bewirkt, es sei denn, die Zweijahresfrist für die Festlegung der Modalitäten des Austritts würde einstimmig verlängert. Darum geht es aber nicht; fraglich ist vielmehr, weil Art 50 EUV darüber schweigt, ob die „Austrittsmitteilung“ tatsächlich – so wie der High Court anzunehmen scheint – unumkehrbar ist, d.h. nicht mehr widerrufen werden kann. Nur dann braucht es nämlich schon jetzt die Zustimmung des Parlaments.

Folgen der Entscheidung:

EXIT vom BREXIT?

Von einem EXIT vom BREXIT aufgrund dieses Urteils zu sprechen ist wohl Wunschdenken. Der Supreme Court wird

Anfang Dezember, die Verhandlungstermine sind bereits reserviert, zu entscheiden haben, ob das Parlament nun zustimmen muss. Um sich nicht eine weitere „blutige Nase“ zu holen, könnte die britische Regierung allerdings gleich klein beigeben und die Entscheidung des Parlaments einholen. Egal, wie sich die Regierung entscheidet, dass sie Ende März 2017 eine Erklärung nach Art 50 EUV abgibt, erscheint unrealistisch.

Ob der BREXIT durch einen Parlamentsbeschluss verhindert werden wird, ist schwierig zu beurteilen: Einerseits ist zweifelhaft, ob sich das House of Commons und das House of Lords dem – wenn auch nicht bindenden – Volkswillen widersetzen können. Jedenfalls könnte dies aber zu der längst notwendigen Debatte über Form und Umfang des BREXIT (wie stark bleibt das Vereinigte Königreich mit der EU assoziiert) führen. Andererseits bleibt abzuwarten, ob die Aussagen des designierten amerikanischen Präsidenten, TTIP werde unter ihm – so – nicht kommen und die USA würden überdies aus der WTO austreten, ganz zu schweigen von den sicherheitspolitischen Ankündigungen (keine Beistandspflicht der USA mehr im NATO-Bündnisfall), nicht doch zu dem längst notwendigen näheren Zusammenrücken der EU führen könnten. Unter diesen Vorzeichen könnte es im Vereinigten Königreich vielleicht auch zu einem Umdenken hinsichtlich des BREXIT kommen. Spannende Zeiten stehen also bevor!



Bernhard Müller

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Leiter des Public Law Desk der Kanzlei.

bernhard.mueller@dbj.at

NEUE AUFLAGE

Jürgen Kittel, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, ist Autor des „Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder“, das soeben in zweiter komplett überarbeiteter Auflage im Verlag Österreich erschienen ist.



dorda brugger jordis – in kürze

HAFTUNG FÜR STURZ AM FRÜHSTÜCKSBUFFET?

Der OGH befasste sich vor Kurzem mit der Frage, ob Reiseveranstalter oder Hotelbetreiber für den Sturz eines Hotelgastes beim Buffet haften. Die Klägerin hatte eine Reise mit Übernachtung in einem Hotel gebucht, rutschte beim Frühstücksbuffet auf einem heruntergefallenen Paprikastück aus, verletzte sich dabei und klagte auf Schadenersatz. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab: Eine ständige Überprüfung und Reinigung des Bodens vor dem Frühstücksbuffet überspanne die Verkehrssicherungspflichten. Der OGH meinte, wenn ein Hotelmitarbeiter die Gefahrenstelle trotz deren Erkennbarkeit nicht beseitige, sei eine Haftung gerechtfertigt. Allerdings treffe die Klägerin in diesem Fall ein Mitverschulden, denn auch am Frühstücksbuffet müsse man beim Gehen „vor die Füße schauen“.

(OGH 27.9.2016, 1 Ob 158/16s)

ABSOLUTE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT DES AUFSICHTSRATS



Die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft wird grundsätzlich durch ihren Vorstand wahrgenommen. Manche Geschäfte, wie etwa die Aufnahme eines besonders hohen Kredits, bedürfen allerdings der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies soll die Überwachung des Vorstands sichern. Der OGH hat vor Kurzem geklärt, wer im Streitfall das ordnungsgemäße Zustandekommen einer Aufsichtsratszustimmung zu beweisen hat und sich dabei auch mit der Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats befasst.

Eine Aktiengesellschaft (AG) hatte Liegenschaftsobjekte an der Wiener Ringstraße verkauft. Der Vorstand hatte den Kaufvertrag mit dem Vorbehalt unterschrieben, dass der Aufsichtsrat zustimmen müsse. Zwar hatten anschließend fünf von sechs Aufsichtsräten diesen Vertrag genehmigt, doch blieb offen, ob das sechste Aufsichtsratsmitglied überhaupt von dem geplanten Verkauf wusste. Die Käuferin konnte daher die Liegenschaftsobjekte nicht erwerben und brachte Klage ein.

Umstrittene Entscheidung

Laut OGH (2 Ob 35/16k) muss die AG gegenüber dem Vertragspartner beweisen, dass der gesamte Aufsichtsrat von der schriftlichen Beschlussfassung wusste und der Beschluss daher wirksam zustande gekommen ist. Denn der Aufsichtsrat selber unterliege jedenfalls einer Verschwiegenheitspflicht. Diese ist Teil des aktienrechtlichen Sorgfaltsmaßstabs. Sowohl Mitglieder des Vorstands als auch des Aufsichtsrats müssen vertrauliche Informationen geheim halten. Diese OGH-Entscheidung

wird von Teilen der Lehre kritisiert: Grundsätzlich gilt zwar bei Abstimmungen im Aufsichtsrat eine Verschwiegenheitspflicht. Im konkreten Fall hätte eine solche Auskunft allerdings keine vertraulichen Informationen offenbart.

Der OGH bestätigte dennoch eine absolute Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten und legte damit einen wesentlich strengeren Maßstab für die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern fest.

Ermessensspielraum oder eisernes Schweigen?

Gemäß der Business Judgment Rule, die seit 1.1.2016 auch im Aktiengesetz normiert ist, müssen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters handeln und vertrauliche Informationen geheim halten. Wird Organmitgliedern bei unternehmerischen Entscheidungen ein Ermessensspielraum eingeräumt, so ist das aber bei der Verschwiegenheitspflicht gerade nicht der Fall. Hier sollte rein objektiv geurteilt werden: Ein Geheimhaltungsinteresse besteht dann, wenn das Unternehmen durch Offenlegung bestimmter Informationen einen Schaden erleiden könnte. Ein Organmitglied, das solche Informationen dennoch preisgibt, handelt treuwidrig – auch dann, wenn die Offenlegung aus der Sicht des Organmitglieds vertretbar war. Grund hierfür ist, dass einmal weitergegebene Informationen naturgemäß nicht mehr „zurückgeholt“ werden können. Dabei stehen Gesellschaftsinteressen grundsätzlich auch über dem öffentlichen Interesse – zumindest dort, wo das Gesetz nicht ausdrücklich anderes vorschreibt. Dies wäre etwa bei den Informationspflichten börsennotierter Unternehmen der Fall, wo das Informationsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang hat.

Raphael Valenta ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Jürgen Kittel

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für M&A, Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht.

juergen.kittel@dbj.at

BILDUNG FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt heuer die Aus- und Weiterbildung von unbegleiteten minderjährigen Schützlingen des Diakonie Flüchtlingsdienstes, denen der Zugang zu Alphabetisierungs- und Deutschkursen, Basisbildungs- und Pflichtschulabschlusskursen sowie Berufsbildungskursen ermöglicht werden soll. In fünf Einrichtungen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland werden 195 Flüchtlinge im Alter von 14 bis 18 Jahren betreut und gefördert.

www.diakonie.at/fluechtlingsdienst



NEU BEI DORDA

Barbara Just, geborene Cervenka, verstärkt nun als Anwältin den Banking Desk von DORDA BRUGGER JORDIS. Sie ist Expertin für Bank- und Kapitalmarktrecht, insbesondere Bank- und Wertpapieraufsichtsrecht sowie Compliance. Sie betreut in diesen Bereichen vor allem Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Investmentfonds und Alternative Investmentfonds Manager. Vor ihrer Tätigkeit bei DORDA sammelte sie u.a. berufliche Auslandserfahrung in Latein- und Südamerika als Beraterin der Public Sector Group der Weltbank in Washington. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag iur 2005), ist Autorin mehrerer Fachpublikationen und Co-Autorin eines demnächst erscheinenden Praxishandbuchs zur MiFID II. Seit 27.9.2016 ist sie als Anwältin in Österreich zugelassen.



Thomas Voppichler verstärkt ab sofort als Anwalt den Dispute Resolution Desk von DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist Experte für Wirtschafts- und Korruptionsstrafrecht, darüber hinaus hat er auch umfangreiche Erfahrungen in Compliance-Untersuchungen und Asset Recovery (Rückführung von Vermögenswerten) gesammelt. Dabei spezialisiert er sich auf die parallele Verfolgung von Ansprüchen seiner Mandanten in Straf- und Zivilverfahren sowie auf die Verteidigung von Unternehmen und Beschuldigten in Wirtschafts- und Korruptionsstrafrechts-Causen. Vor seinem Eintritt bei DORDA im September 2012 war er bei einer anderen großen Wirtschaftsrechtskanzlei in Wien tätig. Er ist Absolvent der Universität Wien (Mag iur 2010). Seit 27.9.2016 ist er als Rechtsanwalt in Österreich zugelassen.



WAS LANGE WÄHRT, WIRD ENDLICH GUT? EU-MEDIZINPRODUKTEVERORDNUNG NEU

Das vierjährige Ringen um einen Kompromiss hat im Sommer mit der Einigung auf eine neue EU-Medizinprodukteverordnung (MPV) ein vorläufiges Ende gefunden. Diese wird mit Inkrafttreten (voraussichtlich noch im Jahr 2016) und dem Ablauf der vorgesehenen Übergangsfrist (drei Jahre) unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten wirksam werden. Darüber hinausgehende Anforderungen auf nationaler Ebene sind aber noch möglich. Wahrscheinlich wird es daher – neben der unmittelbar wirkenden MPV – noch ein ergänzendes, österreichisches Medizinproduktegesetz geben. Die MPV wird die bisher geltenden Richtlinien ersetzen, die in Österreich vor allem im Rahmen des Medizinproduktegesetzes umgesetzt wurden.



Neues regulatorisches Umfeld

Medizinprodukteunternehmen und solche, die vielleicht Produkte herstellen/vertreiben, die bisher gar nicht als Medizinprodukte definiert wurden, haben jetzt drei Jahre Zeit, um sich an das neue regulatorische Umfeld anzupassen. Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

- Hersteller müssen ihre Produkte mit einer einmaligen Produktidentifizierungsnummer versehen, um die Verfolgbarkeit zu verbessern.
- Die Anforderungen an die Wiederaufbereitung von Einmalprodukten werden angehoben.
- Die Anforderungen an den Inhalt der technischen Dokumentation werden zukünftig deutlich detaillierter geregelt.
- Ein Hersteller muss eine qualifizierte Person im Unternehmen benennen, die über qualifiziertes Fachwissen auf dem Gebiet der Medizinprodukte verfügen muss.

- Die Datenbank EUDAMED wird erheblich ausgeweitet: Registrieren müssen sich darin nun auch Hersteller/Importeure, die beabsichtigen ein Medizinprodukt in der EU auf den Markt zu bringen.
- Klinische Bewertungen und klinische Prüfungen werden detaillierter geregelt und vorgeschrieben.
- Ähnliche Pharmakovigilanzverpflichtungen wie bei Arzneimitteln werden eingeführt, vor allem werden benannte Stellen unangekündigte Inspektionen durchführen dürfen.
- Einführung eines Scrutiny-Verfahrens: Benannte Stellen können verpflichtet werden, jeden neuen Antrag auf Konformitätsbewertung für ein Produkt mit hohem Risiko an eine Expertenkommission zu melden.

Zusätzlich wird sich die MPV – anders als die bisherigen Richtlinien – auch auf gewisse ästhetische und „nicht medizinische“ Produkte erstrecken sowie auf

Produkte, die nur einen „indirekten medizinischen Effekt“ haben.

Fazit

Insbesondere Unternehmen, die im Bereich mHealth tätig sind, sollten die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam verfolgen. Viele Produkte, die bisher nicht unter das Regime der Medizinprodukte-Richtlinien gefallen sind, werden nämlich von der neuen MPV umfasst sein. Daher kann es hier zu einem erheblichen regulatorischen Mehraufwand kommen.



Francine Brogyányi

ist Partnerin bei DORDA BRUGGER JORDIS und Leiterin des Life Sciences Desk der Kanzlei.

francine.brogyanyi@dbj.at

JETZT WIRD'S ERNST! NEUERUNGEN IM ERBRECHT AB 1.1.2017

Mit 1.1.2017 tritt ein Großteil der Regelungen des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 in Kraft. Die Änderungen betreffen letztwillige Verfügungen und das Pflichtteilsrecht. Außerdem kommt ein moderates Erbrecht für Lebensgefährten und Pflegenden.

Testament

Die bisher bekannten Testamentsformen bleiben erhalten. Neu sind strengere formale Anforderungen für fremdhändige Testamente, die etwa mittels eines Computers oder durch einen Dritten verfasst werden. Ein solches Testament muss ausgedruckt und vom Testator vor drei fähigen Zeugen eigenhändig unterschrieben werden. Der Testator muss zudem eigenhändig schriftlich bekräftigen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Die Zeugen haben ununterbrochen und gleichzeitig anwesend zu sein; ihre Identität hat aus der Urkunde hervorzugehen. Neu geregelt wird auch der Kreis der befangenen Testamentszeugen.

Pflichtteil

Künftig haben nur noch Nachkommen und Ehegatten/innen oder eingetragene Partner/innen einen Pflichtteilsanspruch. Dies entspricht der durch die Novelle gebrachten Stärkung des gesetzlichen Ehegatten-Erbrechts zu Lasten von Geschwistern und Großeltern. Die Pflichtteilsquote ist nunmehr einheitlich die Hälfte dessen, was bei gesetzlicher Erbfolge zugefallen wäre. Der Pflichtteil ist zwar sofort mit dem Tod fällig, kann aber nach der neuen Regelung erst ein Jahr danach eingefordert werden. Außerdem kann der letztwillig Verfügende den Pflichtteilsanspruch künftig auf bis zu fünf Jahre nach dem Tod stunden oder eine Ratenzahlung durch die Erben anordnen. Dem Pflichtteilsberechtigten gebührt eine Verzinsung von 4 % pro Jahr. In besonderen Fällen kann das Gericht



von einer Stundung abgehen oder diese auf maximal zehn Jahre verlängern.

Erbrecht für Lebensgefährten

Neu ist das außerordentliche Erbrecht für Lebensgefährten, wenn keine gesetzlichen oder testamentarischen Erben vorhanden sind. Voraussetzung ist, dass der Lebensgefährte und der Verstorbene mindestens drei Jahre lang in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Auch haben Lebensgefährten künftig das Recht, in der gemeinsamen Wohnung ein Jahr weiter zu wohnen.

Pflegevermächtnis

Bestimmten nahen Angehörigen, die den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate lang gepflegt haben, gebührt eine Abgeltung. Der Anspruch besteht nur dann, wenn die Pflege unentgeltlich und in einem nicht bloß geringfügigen Ausmaß erfolgte (durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat). Die Höhe bemisst

sich am Nutzen für den Verstorbenen.

Ausblick

Die Novelle bringt zwar einschneidende Änderungen, allerdings nicht die erhoffte Klarheit. Das sollte jeder beachten, der jetzt seinen Nachlass regeln will. Es wird hier jedenfalls ratsam sein, einen Experten beizuziehen. Auch bereits bestehende letztwillige Verfügungen sollten auf Anpassungsbedarf professionell geprüft werden.

Cattina Leitner ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Miriam Lehner

ist Anwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, Stiftungs- und Erbrecht spezialisiert.
miriam.lehner@dbj.at

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Diese Veranstaltungen finden in unserer Konferenzzone statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie uns unter T: (+43-1) 533 4795-77 an oder schreiben Sie an clarity@dbj.at

5.4.2017 Christian Dorda, Miriam Lehner und Cattina Leitner
Marko Musulin (Dale Investment Advisors) GUT VERANLAGT?
PRIVATSTIFTUNGEN UND DIE BUSINESS JUDGMENT RULE
Neues zur Verantwortung des Stiftungsvorstands bei
Investitionsentscheidungen

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN

6.12.2016	Francine Brogyányi	Recht & Compliance im Pharmamarketing (Online)	IIR – Institute for International Research
6.12.2016	Nino Tlapak	Datenschutz und IT-Sicherheit: Gleichklang oder Disharmonie?	IIR – Institute for International Research
24.1.2017	Francine Brogyányi	Medical Advisor (Online)	IIR – Institute for International Research
25.1.2017	Nino Tlapak	IT Haftung: So schützen Sie sich und Ihr Unternehmen (Online)	IIR – Institute for International Research
26.1.2017	Daniel Richter	Mängel und Schäden am Bau	IIR – Institute for International Research
1.2.2017	Veit Öhlberger	Vertragliche Vorsorge beim Asien-Einkauf am Beispiel China	ARS – Akademie für Recht und Steuern
1.3.2017	Christoph Brogyányi Bernhard Rieder	Aufsichtsrat – Rechtliche Grundlagen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
8.3.2017	Axel Anderl	Wartungs- & Pflegeverträge für die IT	ARS – Akademie für Recht und Steuern
20.3.2017	Andreas Zahradnik	Insider Compliance	ARS – Akademie für Recht und Steuern
20.3.2017	Christoph Brogyányi	Legal Due Diligence	ARS – Akademie für Recht und Steuern
22.3.2017	Nino Tlapak	Spannungsfeld: Datenschutzrecht und Arbeitsrecht (Online)	IIR – Institute for International Research
23.3.2017	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse richtig formulieren & analysieren	ARS – Akademie für Recht und Steuern
29.3.2017	Christoph Brogyányi	MarktmissbrauchsVO	ARS – Akademie für Recht und Steuern
4.-5.4.2017	Veit Öhlberger	Internationale Verträge erfolgreich gestalten	ARS – Akademie für Recht und Steuern
24.4.2017	Axel Anderl	Das (e)-Vergabeverfahren nach Zuschlag: Wartungs- und Pflegeverträge	ARS – Akademie für Recht und Steuern
28.4.2017	Daniel Richter	BTVG bei Altbausanierung und Dachbodenausbau	ÖPWZ – Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10.
Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder · Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler,
Bernhard Rieder · Fotos: Annelie Pichler, Georg Wilke, Verlag Österreich, Diakonie/Roland Unger.
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen.
Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.